Graubündnerischer Baumeisterverband
Comercialstrasse 20
CH-7000 Chur
Tel. 081 257 08 08
Fax 081 257 08 09
gbv@gbv.ch
www.gbv.ch

Empfehlung über den Abschluss von Lehrverträgen für lernende MaurerInnen EFZ und EBA / StrassenbauerInnen EFZ / StrassenbaupraktikerInnen EBA (Lehrbeginn 2027)

1. Berufskundlicher Unterricht, überbetriebliche Kurse

Die aus dem Besuch des berufskundlichen Unterrichts oder der überbetrieblichen Kurse entstehenden bzw. verbleibenden Kosten werden wie folgt übernommen:

1.1 Berufsschule

Reisespesen	Lernende/Lernender bzw. gesetzlicher Vertreter
Verpflegung	Lernende/Lernender bzw. gesetzlicher Vertreter
Unterkunft	Lernende/Lernender bzw. gesetzlicher Vertreter
Schulmaterial	Lernende/Lernender bzw. gesetzlicher Vertreter

1.2 Berufsmaturität, Freifächer, Stützkurse

Die/der Lernende hat nach Berufsbildungsgesetz (BBG) das Anrecht, den Zusatzunterricht der Berufsmatura zu besuchen und/oder Freifächer zu belegen. Sie/er ist während dieser Zeit der Abwesenheit zu entschädigen. Es empfiehlt sich, diese Fragen bereits vor Abschluss des Lehrvertrages zu klären.

1.3 Ausserbetriebliche Ausbildung (überbetriebliche Kurse in Sursee)

Kurskosten[1)]	Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrmeister)
Reisespesen[2)]	Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrmeister)
Verpflegung[2)]	Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrmeister)
Verpflegung[2)]	Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrmeister)
Schulmaterial	Lernende/Lernender bzw. gesetzlicher Vertreter

[1)] für Mitglieder des GBV trägt der Verband die Kurskosten
[2)] pauschale Teilrückerstattung durch Parifonds Bau

2. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit dauert inklusive Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse:

5	Arbeitstage pro Woche
8,1	Stunden pro Tag im Jahresdurchschnitt
40,5	Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt
2'112	Stunden pro Jahr (52.14 Wochen)

Besondere Regelung gemäss Absprache mit der/dem Lernenden.

3. Ferien und freie Tage

Der Lehrmeister gewährt der/dem Lernenden 6 Wochen Ferien pro Lehrjahr. Schulferien und Betriebsferien sind zu berücksichtigen. Als Feiertage gelten die im Arbeitszeitkalender der PBK Bau Graubünden festgelegten Feiertage.

4. Entschädigungen

4.1 Bruttolohn

Der Lohn für Lernende bezieht sich auf den im Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Basislohn der Lohnklasse Q für die Lehre mit EFZ-Abschluss bzw. auf den Basislohn der Lohnklasse A für die Lehre mit EBA-Abschluss. Der Lohn ist als Monats- bzw. als Stundenlohn für die Dauer der Lehrzeit festzulegen und im Lehrvertrag zu vereinbaren.

Bruttolohn[1)] 2027 (gültig ab 01.01.2027)	**MaurerIn EFZ StrassenbauerIn EFZ**			**MaurerIn EBA StrassenbaupraktikerIn EBA**		
	Q-Lohn % (100.00)	**CHF/Mt. (5‘888.00)**	**CHF/Std.** (CHF/Mt:176h)	**A-Lohn %** (100.00)	**CHF/Mt. (5'677.00)**	**CHF/Std.** (CHF/Mt:176h)
Normallehre						
im 1. Lehrjahr	20	1‘178.00	6.70	19	1'079.00	6.15
im 2. Lehrjahr	27.5	1‘619.00	9.20	26	1'476.00	8.40
im 3. Lehrjahr	40	2‘355.00	13.40			
Verkürzte Lehre						
im 1. Lehrjahr	27.5	1'619.00	9.20			
im 2. Lehrjahr	40	2‘355.00	13.40			
Übertritt aus EBA						
im 1. Lehrjahr	27.5	1‘619.00	9.20			
im 2. Lehrjahr	40	2‘355.00	13.40			

[1)] Empfehlung des Graubündnerischen Baumeisterverbandes gemäss Anhang 2 zum LMV 2026 - 2031 «Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge», Artikel 3.

Zukunft schaffen
Bündner Baumeister
www.gbv.ch

4.2 Zusätzliche Leistungen (Art. 4 / Art. 5; Anhang 2 LMV 2026-2031)

- 13. Monatslohn nach Art. 45/46 LMV
- Feiertagsentschädigung nach Art. 34 LMV
- Entschädigung für unumgängliche Absenzen nach Art. 35 LMV
- Entschädigungen bei Leistungen von Militär-, Schutz- und Zivilschutzdienst nach Art. 36 LMV
- Auslagenersatz bei Versetzungen nach Art. 55 LMV
- Baustellenzulage nach Art.55 Abs. 4 und Abs. 4bis LMV während allen Lehrjahren im Ausmass von 100% (ab Arbeitszeit von 5 ½ Std.)
- Erschwerniszuschlag für Arbeit im Wasser oder Schlamm nach Art. 52 LMV
- Zulage für Untertagarbeiten nach Art. 53 LMV während allen Lehrjahren im Ausmass von 50%
- Krankentaggeld-Versicherung nach Art. 56 LMV

5. Berufsnotwendige Anschaffungen

5.1 Werkzeugkiste

Die/der Lernende benötigt eine Werkzeugkiste (Bezugsort z.B. HGC). Die Kosten für die Anschaffung sowie für den Unterhalt trägt die/der Lernende bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Der Lehrmeister kann den Betrag nach Lehrabschluss zurückerstatten.

5.2 Arbeitskleider

Die Kosten für die Anschaffung sicherheitskonformer Arbeitskleider und Schuhe trägt die/der Lernende bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

5.3 Lerndokumentation

Die Lerndokumentationen («Praxisaufträge») werden seit 2022 digital geführt. Die Anwendung wird während des ersten überbetrieblichen Kurses durch die Kursanbieter der überbetrieblichen Kurse instruiert (MLS Maurerlehrhallen Sursee / BFS Verkehrswegbau).

6. Unfall- und Krankentaggeldversicherung

Die Bestimmungen des Landesmantelvertrages über die Unfall- bzw. Krankenversicherung haben auch für Lernende Gültigkeit.

7. Besondere Vereinbarungen

Empfehlung des Graubündnerischen Baumeisterverbandes (GBV) gemäss Anhang 2 zum LMV 2026-2031 «Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge», Artikel 3.

Gestützt auf die grundsätzliche und periodische Genehmigung durch den Vorstand des GBV vom 26. August 2025.

Zukunft schaffen
Bündner Baumeister
www.gbv.ch